

so ist es allerdings wahrscheinlich in den Anfang seines Regiments zu setzen, theils weil das Einschreiten gegen die bei seiner Einsetzung vorgekommenen Unrechtllichkeiten auf diese selbst bald gefolgt sein wird, theils weil die drei Actenstücke allem Anschein nach in chronologischer Folge stehen und das unsrige den Platz einnimmt zwischen dem Schreiben des sterbenden Papstes Felix IV. vom September 530¹ und der Retractation der Anhänger des Dioscorus vom 27. December desselben Jahres.

Materiell bemerkenswerth ist das Actenstück für die Competenz des Senats der Reichshauptstädte. In dieser Epoche erscheint in unseren Rechtsbüchern der Senat mit der Gesetzgebung nur insoweit befasst, dass die allgemeinen kaiserlichen Gesetze auch jetzt noch sehr häufig gefasst werden als schriftlich an den Senat gebrachte Erlasse²; ausserdem wird der Senat zuweilen vorher befragt wegen zu erlassender Gesetze³. Dass das Senatsconsult als solches Gesetzeskraft hat, wird für diese Epoche wohl allgemein hingestellt⁴; aber ich wüsste dafür keinen zweiten Beleg als eben diese Verfügungen, welche, wie wir jetzt ersehen, dem Contravenienten den Verlust des halben Vermögens androhen⁵ und deren formale Gültigkeit eben dadurch auf das Bestimmteste anerkannt wird, dass einige Jahre nachher König Athalarich sie mit einem eigenen einschärfenden Erlass zugleich an der Peterskirche aufzustellen befahl⁶. Wenn man sich erinnert, dass das Recht der Gesetzgebung in dieser Epoche auch den praefecti praetorio zusteht, natürlich aber einem jeden derselben nur innerhalb seines Sprengels, und sich ferner erinnert, dass die beiden Reichshauptstädte selbständig neben den Verwaltungsbezirken jener

1) Ewald a. a. O. S. 415. 2) V. O. von 386 (C. Th. 12, 11, 2): 'oratio ad senatum missa'. 3) V. O. von 445 (C. Iust. 1, 14, 8). Einen Fall der Art, wo es sich allerdings zunächst um den Senat selbst betreffende Festsetzungen handelt, berichtet Symmachus rel. 8. 4) V. O. von 384 (C. Iust. 1, 16, 1): 'quamvis consultum senatus perpetuam per se obtineat firmitatem, tamen etiam nostris legibus idem prosequimur adicientes' u. s. w. Cassiodor, Var. 6, 4 rühmt von den Senatoren, dass sie willig bei dem Praefecten Recht nehmen nach den Gesetzen, die sie selbst zu erlassen befugt sind (ut optent se legibus teneri, quae ab ipsis sciuntur posse constitui), so dass sie dem keinen Richter über sich erkennenden Herrscher wohl in ersterer, aber nicht in letzterer Hinsicht nachstehen. Erst Leo der Weise um das J. 900 hob dies auf und schrieb vor (nov. 78) τὴν σύγκλητον τῆς ἐν τοῖς νόμοις συμπολιτείας διακρίνεσθαι. 5) Cassiodorus 9, 16 sagt nur: 'dudum . . . senatus amplissimus . . . constituit, ut in beatissimi papae consecratione nullus se abominabili cupiditate pollueret, poena etiam constituta qui talia praesumere temptavisset'. 6) a. a. O.: 'tam definita nostra quam senatus consulta tabulis marmoreis praecipimus decenter incidi et ante atrium beati Petri apostoli in testimonium publicum collocari'.